

Telefon: 0 233-39600
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
HA I Sicherheit und Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Dauerhafte Verkehrsregelungen
KVR-I/331

Errichtung einer Schrankenanlage am "Stöpsel" am Gollierplatz

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02567 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe am 04.04.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 15004

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe
vom 04.06.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe hat am 04.04.2019
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, eine Schrankenanlage zu
installieren, um das unerlaubte Befahren des sog. „Stöpsels“ in der Trappentreustraße auf
Höhe Gollierplatz zu verhindern.

Das Durchfahrtsverbot in der Trappentreustraße auf Höhe Gollierplatz wurde vor geraumer
Zeit angeordnet, um den nicht erwünschten Durchgangsverkehr aus dem Viertel zu
unterbinden. Der sog. „Stöpsel“ ist mit Zeichen 250 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) –
Verbot für Fahrzeuge aller Art – beschildert.
Ausgenommen hiervon sind Linienbusse, Schulbusse, Taxen und Radfahrer.

In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach durch verschiedene Stellen der
Stadtverwaltung München geprüft, welche Maßnahmen zur besseren Durchsetzung des
Durchfahrtsverbotes umgesetzt werden könnten. In diesem Zusammenhang wurde seitens
des Baureferates der Landeshauptstadt München auch die Anbringung einer
Schrankenanlage untersucht.

Grundsätzlich obliegt die Überwachung des Durchfahrtsverbotes der Polizei. Das Polizeipräsidium München teilte uns hierzu mit, dass regelmäßig Kontrollen zur Überwachung des Durchfahrtsverbotes durchgeführt werden. Aus personellen Gründen und wegen der zahlreichen anderen vordringlichen Aufgaben ist eine höhere Kontrolldichte am sog. „Stöpsel“ Trappentreustraße für die Polizei jedoch nicht leistbar.

Zur Anbringung einer Schrankenanlage teilte uns das Baureferat der Landeshauptstadt München mit, dass zur Realisierung einer Schranke ausschließlich ein elektronisches System, das den Schrankenbaum aus der Ferne auf Anforderung öffnet, denkbar ist (z. B. Funk etc.). Bei solchen Anlagen benötigen somit alle berechtigten Fahrzeuge/Fahrzeuglenker eine entsprechende technische Ausrüstung (Hardware), welche zur Vermeidung des Missbrauchs speziell auf den gewünschten Nutzerkreis und die Örtlichkeit gefertigt bzw. konfiguriert sein muss. Wie die Erfahrung mit unterschiedlichen Schrankensystemen, z. B. auch im Bereich der AllianzArena, zeigen, ist die Verfügbarkeit dieser Anlagen aber oftmals durch Störungen, Fehlbedienungen, Manipulation und Vandalismus erheblich beeinträchtigt. Sie steht dabei im direkten Zusammenhang mit der Anzahl der berechtigten und auch unberechtigten Durchfahrten.

Aufgrund der hohen Anzahl von Nutzern, der Inhomogenität der Nutzergruppe und der zu erwartenden Nutzungsfrequenz am sog. „Stöpsel“ Trappentreustraße ist aus Sicht des Baureferates die Anbringung einer Schrankenanlage nicht geeignet, um die Durchfahrt für unberechtigte Fahrzeuge zu unterbinden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02567 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Eine Unterbindung der verbotswidrig durch den sog. „Stöpsel“ in der Trappentreustraße fahrenden Fahrzeuge mittels einer Schrankenanlage ist nicht geeignet und daher nicht umsetzbar.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02567 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 8 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Stöhr

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium – HA II/ V Antragsregistrierung

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferate

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532